

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 1 (1911)

Heft: 22

Artikel: Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Autor: Koller, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-635554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überlaa. Wil si gwüsst hi, daß Wahller i der Schönebueha nume Chöste n übercho het, su hi si no d's Reklamiere ehnder weder nit unnerwäge gla."

Mein Onkel meinte aber: „Fix gugget de i Fänzers „Heimatkunde“. Wilicht we's guet cho! Wa a ki Chleger ist, ist äbe n o a ki Richter! Di Grosatt het du nie meh chönne wärhe, as nit meh möge erlide, fur us a Mälchstuel z sitze, het nie meh us a Värg uhi chönne u erst nie meh ame na hööije Herr us der Verlägehiit hälse. Aer het fast as Buggeli übercho, mi het ihm du wäge däm derna der chrumm Wahllerer gfütt. Aber der Vogt het hinnernahi si Rüw o nit gnue gwüsst z verschliike u va denn an guet u Gott wohlgefällig g'regiert, ohni Asehe der Person unpartiisch g'richteret u durch Antrüb vam Pfarrer Roschi no d Amtsersparniskassa i d's Läbe grüest.

Wa endlich di Grosatt as het dehii bracht, fur umhi daumha z trappe, ist er mit großer Stimmezahl i Gmiinrat gwählt choo.

As het du endlich fur gültigs a Abstimmig gö, wäge a era demokratisha Verfassig anz'näh. Da si bloß zwo Stimmi derwider gfi. Derna hätti der Vogt bigährt Preisdänt z wärde, aber as hi deich o nume di gliche zwo Henn

für ihn gstimmt. I Chnächt het nüt gstimmt u der Dritt ömel dem annere Kandidat.

Wa du der Vogt het furt müeze, ist bi'r Sunna Gmiinrat gfütt; är ist ne no det ihi ga d Hann gä, het si richtig flingg abkehrt, aber's zweng chönne verbärge, si hiis ömel gsch, wi n ihm z Chünni g'waggelet hct. Der chrumm Wahllerer het du nahí grüest: „Herr Landvogt, di strenge Herr reigere nid lang!“

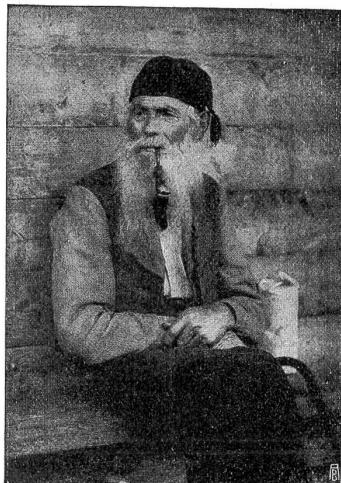
Meine Mutter sagte dann noch: „Fix heft va im Vogt nüt gfütt!“

Der Onkel meinte: „Wägem Schlächtesta tuet me z Muul nit pfööz.“

Da schlugen die Uhren die elfte Stunde. Mit den Worten: „E, wi spät!“ versießen die Zwei ihre Sitze.

„Nume nit z hert pressiert, chömet as anners mal umhi!“ redete noch der Vater. „Gfüi gnue!“ sprach der Jüngere und mit einem „Guet Nacht, schlafet wohl!“ waren sie über die Schwelle getreten. Der Vater

gab ihnen bis zur Hausecke das Geleite, schaute in die Ställe und wir begaben uns zur Ruhe. Aber die traurigen Bilder vergangener Zeiten ließen mich nicht so bald den Schlaf finden.



Alter Guggisberger.

Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Von A. Rollier.

Am 28. Mai haben die Berner ein neues Gesetz angenommen, das neben einschneidenden Übergangsbestimmungen und Vorschriften organisatorischer Natur eine ganze Reihe wertvoller Kulturbefreiungen in geschriebenes Recht umsetzt. Aus diesen neuen Grundsätzen des Einführungsgesetzes greife ich heute nur einen heraus: Die mustergültige, knappe Fassung des sogenannten Heimatschutzaartikels 83, die ein Verdienst von Nationalrat Bühlmann ist; er hat aus einer im Jahre 1908 von der bernischen Vereinigung für Heimatschutz an den Regierungsrat gerichteten Eingabe alle wichtigen und berechtigten Forderungen herausgehoben und in glückliche Form zu gießen gewußt, wobei er im Großen Rate von mehreren Seiten dankenswerte Unterstützung erfuhr, namentlich (in letzter Stunde) durch einen Zusatzantrag des städtischen Baudirektors H. Lindt. Die endgültige Fassung, die ganz oder teilweise in viele Einführungsgesetze anderer Kantone übergegangen und im letzten Herbst vom internationalen Kongreß für Kunstdpflege und Heimatschutz in Brüssel einhellig als allgemein vorbildliche Vorschrift begrüßt worden ist, lautet nun: „Öffentlich-rechtliche Beschränkungen“ (d. i. spez. des Grundeigentums). „Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altstümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.“

So weit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemein-

den zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altstümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.“

(Außerdem werden Alignements- und Baubevorschriften vorbehalten.)

Einzelne von diesen Grundsätzen sind in schweizerischen und ausländischen Gesetzgebungen bereits anerkannt, so namentlich die Befugnis von Staat und Gemeinden zum Erlaß von Verordnungen im Gebiete des Naturschutzes (Erhaltung merkwürdiger Pflanzen und Tiere u. c.) und des sogenannten Denkmalschutzes (Erhaltung historischer Erinnerungsstätten, merkwürdiger alter Bauwerke und dergl.).

Dagegen sind gänzlich neu und meines Wissens noch nirgends in dieser grundsätzlichen Weise gesetzlich geregelt die vier großen Prinzipien der behördlichen Verordnungsbefugnis im Einzelfall, der gleichberechtigten Gemeindeautonomie, des staatlichen und gemeindlichen Expropriationsrechtes in Heimatschutzsachen (insbesondere der zwangsweise Auferlegung von öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten, sogenannten „servitude de beauté“), und endlich der Übertragbarkeit dieser Höhheitsrechte an gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Damit sind, wenigstens theoretisch, restlos die Hauptpostulate der bernischen Vereinigung für Heimatshut erfüllt, die den Behörden für ihr verständnisvolles Entgegenkommen den herzlichsten Dank schuldet. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Vorschriften auch im gleichen, weitherzigen und dabei doch stets mit den tatsächlichen Verhältnissen vernünftig rechnenden Geiste ausgeführt werden. In der Praxis werden für die Allgemeinheit namentlich zwei Gedanken Bedeutung gewinnen. Einmal die Möglichkeit, nicht nur einzelne Objekte (Bauwerke, Bäume etc.) vor dem Untergang oder der Verhandlung zu bewahren, sondern auch ganze charakteristische Ortschaftsbilder, wie sie z. B. unsere heimelige Stadt Bern so zahlreich aufweist, — ja ganze Landschaften und das Vorgelände schöner Aussichtspunkte dem Volke ungeschmälert zu erhalten oder die gefällige Neugestaltung von Ortschaftsbildern zu fördern. Hier handelt es sich also nicht nur um konservierende Tendenzen, sondern ebenso sehr um Aufgaben des immerwährend neu schaffenden Lebens. Man stelle sich nur vor, wie beruhigend die Ge-

wißheit gewesen wäre, die Verbauung der unvergleichlichen Aussicht vom Schänzli in Bern durch Spekulationsfaserne nötigenfalls auch gegen den Willen der privaten Interessenten zum Wohle der Allgemeinheit erzwingen zu können, wenn das neue Gesetz jetzt schon in Kraft bestände!

Die andere Errungenschaft liegt darin, daß es in Zukunft nicht nötig sein wird, ein das Gesamtbild einer Ortschaft oder Landschaft störendes oder bedrohendes Objekt (z. B. Gebäude) expropriationsweise teuer zu kaufen, sondern daß es in vielen Fällen genügt, durch Auferlegung einer Servitut (z. B. Verbot des Höherbauens) auf viel billigere, nützlichere und einfachere Weise die Interessen der Allgemeinheit am ungestörten Genuss der schönsten Flecken Heimaterde zu sichern. Wenn der gesunde Sinn unseres Volkes diese idealen Güter wieder mehr schätzen und lieben lernt, als es in den letzten 30 Jahren der Fall gewesen ist, dann wird mit der Freude an der Eigenart der Heimat auch der Stolz auf ihre Würde wieder wachsen und der vaterländische Gedanke ungemein gefräßtigt werden!

Das Schwyzerhus an der internationalen hygiene-Ausstellung in Dresden.

An der am 6. Mai eröffneten internationalen hygiene-Ausstellung in Dresden, die in ihrer Ausdehnung etwas größer ist als die letzte Landesausstellung in Genf von 1896 sind die einzelnen Unterabteilungen größtenteils in großen, modernen, in Holz konstruierten und mit Stuck und bemaltem Sacktuch bekleideten Bauten untergebracht.

Außerdem haben aber noch verschiedene Staaten, wie Österreich, Frankreich, Brasilien, China, Japan, Russland und die Schweiz im sogenannten „Großen Garten“, einem prächtigen königlichen Park, einzelne Pavillons erstellt, in welchen jedes Land ein einheitliches Bild seiner gesamten Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege darzubieten sucht.

Im Pavillon der Schweiz sind typische Darstellungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, der Schulhygiene, der Tuberkulosenbekämpfung, des Militär sanitätswesens, des Städtebaus, der Serumtherapie etc., in Modellen, Photografien und Gemälden, Präparaten, Plänen und statistischen Tabellen untergebracht, die bei Fachleuten und Laien bereits das größte Interesse erweckt haben.

Wie China, Japan und Russland auch in

der Bauart, in der äußerer Erscheinung ihrer Sonderbauten den nationalen Charakter der betreffenden Sonder-Ausstellung zum Ausdruck bringen, so war man auch schweizerischerseits bestrebt, der eigenartigen Ausstellung eine heimatliche Hülle zu geben.

Man wählte dazu den Typus unserer alten Bernerhäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert mit den reizvollen Details unserer bemalten Holzarchitektur. Einen besonderen Schmuck erhielt aber das Schwyzerhus durch unseren Mitbürger, Maler Rudolf Münger, in der kostlichen Bemalung der Hauptfassade mit Wappen, Figuren, Blumen, die ganz im Stile des 17. und 18. Jahrhunderts gehalten, dem ganzen Haus erst den

festfrohen Ausdruck verliehen und die Schönheit unserer alten Bernerhäuser auch an dieser großen internationalen Ausstellung den hunderttausenden von Besuchern vor Augen führen.

Die Anerkennung, die dieser farbenreichen Architektur von Künstlern und Laien des Inn- und Auslandes zuteil geworden, zeigt uns, daß sich unsere alte Bernerbauart auch neben den Schöpfungen der modernsten Baukünstler ganz wohl sehen lassen kann und darf.



Das Schwyzerhus an der internationalen hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden.